

Satzung

Des „Kirmesverein Bernterode e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirmesverein Bernterode e.V.“ und hat seinen Sitz in 37308 Bernterode, Landkreis Eichsfeld.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege in der Gemeinde Bernterode.

Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht durch:

- Ausrichten des Patronatsfestes mit dem traditionellen Umzug, das Einholen der Kirmesbäume, dem Tanz der Platzmeister auf dem Anger, der „ Rasur“ der neuen Kirmesburschen und das niederlegen eines Kranzes am Kriegerdenkmal zum Gedenken an die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieg.
 - der Organisation und Durchführung kultureller Höhepunkte im Leben der Dorfgemeinschaft wie z.B. das Traditionsfeuer zum Tag der Deutschen Einheit und das aufstellen und schmücken eines Weihnachtsbaumes im Dorfmittelpunkt
 - Veranstalten eines Kinderfest
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung.
3. Ehrenmitglieder können vorgeschlagen und gewählt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Jahre nicht nachkommt.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliederversammlung bzw. der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Sollte bei der Versammlung keine 1/3 Mehrheit anwesend sein, so wird nach einer Wartezeit von mindestens 30 Minuten mündlich eine weitere Versammlung einberufen, die dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Wahl. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Jugendliche und Kinder haben ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Bei Wahlversammlungen müssen diese vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge, die den Verein betreffen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Diese sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - ein Stellvertreter
 - ein Kassenwart
 - ein Schriftführer
 - ein Vorstandsmitglied

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder Beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernterode, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Bernterode, den 28. November 2015

.....
.....
.....